INFORMATION DES GESUNDHEITSAMTES

Umwelthygiene und Umweltmedizin

Eigen- und Einzelwasserversorgungsanlagen (Trinkwasserbrunnen)

KREIS RECKLINGHAUSEN
DER VESTISCHE KREIS

Aufgaben des Gesundheitsamtes

Das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen überwacht ca. 2.700 Eigen- und Einzelwasserversorgungsanlagen, die der Trinkwasserversorgung dienen oder deren Wasser im Haushalt genutzt wird. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der Überwachung der Brunnen von Lebensmittelbetrieben, aber auch von Brunnen, deren Wasser mehr als nur der Versorgung einer einzelnen Familie dient, wo also Wasser an Dritte abgegeben wird.

Um eine möglichst einwandfreie Trinkwasserqualität der Eigen- und Einzelwasserversorgungsanlagen zu erhalten, führt das Gesundheitsamt eine Beratung für alle (auch zukünftige) Trinkwasserbrunnen – Besitzer durch.

Der Beratungsumfang beinhaltet unter anderem:

Informationen zum korrekten Aufbau eines Brunnens, der nachgeschalteten Förderungsanlagen und zum Rohrleitungssystem

ggf. zu Wasseraufbereitungsanlagen

zur Durchführung und zum Umfang der regelmäßigen Wasseruntersuchungen

zur Desinfektion bei mikrobiologischen Beanstandungen

Die Trinkwasserverordnung regelt die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch. Wasser für den menschlichen Gebrauch ist demnach Wasser, das unter anderem zum Trinken, Kochen, zur Körperpflege oder zur Wäschepflege genutzt wird. Sie legt fest, welche Pflichten Eigentümer von Wasserversorgungsanlagen zu erfüllen haben und überträgt dem Gesundheitsamt die entsprechenden Überwachungsaufgaben.

Das Gesundheitsamt legt fest, in welchem Umfang und in welchen Abständen Trinkwasseruntersuchungen durchgeführt werden müssen.

Die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes legen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen, zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles: Ihren Gesundheitsschutz durch ein einwandfreies Trinkwasser.

Allgemeine Pflichten der Eigentümer

Wasserproben sind entsprechend der Festlegung des Gesundheitsamtes an einer Zapfstelle zu entnehmen, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dient. Untersuchungsniederschriften sowie technische und sonstige Unterlagen müssen dem Gesundheitsamt zur Einsicht gegeben bzw. Kopien ermöglicht werden. Die Originalergebnisse müssen mindestens 10 Jahre lang vom Eigentümer der Anlage aufbewahrt werden.

Mit der Untersuchung Ihrer Wasserproben müssen Sie Institute beauftragen, die eigens hierzu eine Bestellung nachweisen können. Es empfiehlt sich, dass Sie mit einem solchen Institut Ihrer Wahl einen Vertrag abschließen. Die Liste der Trinkwasseruntersuchungsstellen ist über diesen Link des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW erreichbar.

Wenn bei der Wasseruntersuchung keine Beanstandungen festgestellt werden, müssen dem Gesundheitsamt die Ergebnisse der Untersuchung innerhalb von 14 Tagen vorgelegt werden. Werden Grenzwertüberschreitungen festgestellt, besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt.

Zusätzliche Pflichten bei Abgabe des Wassers an Dritte

Sofern andere Verbraucher Ihre Wasserversorgungsanlage mitnutzen, sind Sie gehalten, diese durch geeignetes und aktuelles Informationsmaterial über die Qualität des Wassers auf der Basis der Untersuchungsergebnisse zu informieren.

Sollten Sie das Wasser zu Trinkwasser aufbereiten, müssen Sie wöchentliche Aufzeichnungen über die Aufbereitungsstoffe und die Konzentrationen anfertigen und diese den Verbrauchern 6 Monate lang zugänglich machen. Außerdem haben Sie den Verbrauchern die Aufbereitungsstoffe schriftlich bekannt zu geben.

Im Rahmen eines „Maßnahmeplans“ müssen Sie darstellen, wie Sie die Trinkwasserversorgung auf andere Weise sicherstellen werden, wenn wegen einer akuten Gesundheitsgefahr eine Unterbrechung der Wasserversorgung notwendig werden sollte. Aus diesem Maßnahmenkatalog muss außerdem hervorgehen, wer, wann, wen, worüber zu informieren hat. Details erfahren Sie von Ihrem / Ihrer Ansprechpartner/in im Gesundheitsamt.

Überwachungsauftrag des Gesundheitsamtes

Die Trinkwasserverordnung überträgt dem Gesundheitsamt die Aufgabe, Wasserversorgungsanlagen (unter anderem Eigen- und Einzelwasserversorgungsanlagen) zu überwachen. Hierzu gehören neben routinemäßigen Besichtigungen der Anlagen und der näheren Umgebung auch die Überprüfungen, ob Sie Ihren Pflichten nachkommen.
Gesundheitsgefahren, die vom Trinkwasser ausgehen können, sollen so rechtzeitig erkannt und durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden. In diesem Zusammenhang könnten zusätzliche Prüfungen und ergänzende Wasseruntersuchungen erforderlich werden.

Voraussetzung für eine gute Zusammenarbeit ist, dass Sie den Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes, die mit der Überwachung beauftragt sind, das Betreten der Grundstücke, Räume und Einrichtungen, in denen sich Wasserversorgungsanlagen befinden, ermöglichen. Um Missverständnisse oder Probleme zu vermeiden, sollten Sie die Ermittlungen des Gesundheitsamtes unterstützen und alle Informationen zur Verfügung stellen, die insbesondere für den Betrieb und den Betriebsablauf der Wasserversorgungsanlage erforderlich sind. Hierzu gehört auch, dass Einrichtungen und Geräte bezeichnet und Räume und Behältnisse geöffnet werden.

Anzeigepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt

Dem Gesundheitsamt ist anzuzeigen,

- wenn bei Untersuchungen des **Trinkwasser**s **Beanstandungen** festgestellt wurden - Anzeigepflicht: unverzüglich nach Bekanntwerden des Ergebnisses.
- wenn **Belastungen des Rohwassers** bekannt werden, die zu Grenzwertüberschreitungen führen könnten - Anzeigepflicht: unverzüglich.
- wenn Sie in Geruch, Aussehen oder Geschmack des Wassers Veränderungen wahrgenommen haben, oder wenn es **Vorkommnisse** an der Wasserversorgungsanlage bzw. in der Umgebung gibt, die sich auf die Wasserqualität auswirken könnten - Anzeigepflicht: unverzüglich.
- wenn Sie eine Trinkwasserversorgungsanlage errichten oder diese erstmalig oder wieder **in Betrieb nehmen** - Anzeigepflicht: vier Wochen vorher.
- wenn bauliche oder betriebstechnische **Veränderungen** an Wasser führenden Teilen der Trinkwasseranlage durchgeführt werden, die Auswirkungen auf die Wasserqualität haben können - Anzeigepflicht: vier Wochen vorher.
- wenn das **Eigentums- oder Nutzungsrecht** an der Trinkwasseranlage auf eine andere Person übergeht - Anzeigepflicht: vier Wochen vorher.
- wenn die Anlage **stillgelegt** wird - Anzeigepflicht: innerhalb von drei Tagen.
- wenn **zusätzliche Wasserversorgungsanlagen** im Haushalt, z. B. Brauchwasser- oder Regenwassergewinnungsanlagen, genutzt oder in Betrieb genommen werden - Anzeigepflicht bei Inbetriebnahme und bei bestehenden Anlagen.

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

Herr Vogelsang, Arzt des Gesundheitsamtes –Umweltmedizin-	02361 / 53-4136
Herr Kirchner, Fachkraft für Hygieneüberwachung (Marl, Gladbeck)	02361 / 53-4725
Herr Klementz, Hygienekontrolleur(Datteln, Haltern, Herten, Oer-Erkenschwick)	02361 / 53-2331
Herr Langsch, Gesundheitsaufseher (Castrop-Rauxel, Recklinghausen, Waltrop)	02361 / 53-4825
Herr Salzwedel, Hygienekontrolleur (Dorsten)	02361 / 53-4124
Herr Bretgeld, Gesundheitsingenieur	02361 / 53-4137
Frau Vahrson, Gesundheitsingenieurin	02361 / 53-4737

Bei rechtlichen Fragen oder Fragen zum Schriftverkehr

Frau Lewandowski	02361 / 53 4706
Herr Bartkowiak	02361 / 53 4506
Herr Duffner	02361 / 53 4106